

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 43988, Nachtrag 02

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 43988, Nachtrag 02

Gerät:

Sonderräder für Personenkraftwagen

7 J x 15 H2

Тур:

70550

Inhaber der ABE

ATS Leichtmetallräder GmbH

und Hersteller:

D-67098 Bad Dürkheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



D-24932 Flensburg

ABE Nr. 43988, Nachtrag 02

-2-

Die ABE-Nr. 43988 erstreckt sich nunmehr auch auf die Sonderräder 7 J x 15 H2, Typ 70550, in den Ausführungen:

Nr. der An- lage	Ausführungsl		zuläs-		Loch-	Ein-	
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring	loch ø in mm	sige Rad- last in kg	Ab- roll- umfang in mm	kreis ø in mm/ Lochzahl	preß- tiefe in mm
17	70550.42.08.J	ohne Ring	60,1	670	2015	108/5	42
18	70550.38.12	ADY 1 Ø72.6-Ø64.1	64,1	705	2035	114,3/5	38

Die Sonderräder 7 J x 15 H2, Typ 70550, dürfen in den im Nachtragsgutachten beschriebenen Ausführungen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Nachtragsgutachtens Nr. 55 2044 97 genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Abweichend von den Bestimmungen des § 27 StVZO (Berichtigung der Fahrzeugpapiere) ist es bei Verwendung einer im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgengröße, sofern diese nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt sind, nicht erforderlich, eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu veranlassen.

Im Gutachten vorgeschriebene Reifenfabrikate brauchen, auch wenn sie von gegebenenfalls in den Fahrzeugpapieren genannten abweichen, ebenfalls nicht eingetragen zu werden.



D-24932 Flensburg

ABE Nr. 43988, Nachtrag 02

-3-

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz e.V., Lambsheim, vom 17.11.1999 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, 02.12.1999

Im Auftrag

(Hansen)

Anlage:

- 1 Abnahmebestätigung
- 1 Nachtragsgutachten



D-24932 Flensburg

Typzeichen: KBA 43988

Abnahmebes	tätigung nach §19 Absatz 3 StVZO.							
des Genehm	gsgemäße Anbau des Sonderrades 7 J x 15 H2, Typ 70550, igungsinhabers ATS Leichtmetallräder GmbH, D-67098 Bad an dem Fahrzeug:							
Fahrzeughe	rsteller							
Fahrzeugty	p							
Fahrzeug-Identifizierungsnummer								
wird hiermit bestätigt.								
Daten für Fahrzeugpapiere (Ziffer 33, Bemerkungen)								
Dat	en für Fahrzeugpapiere (Ziffer 33, Bemerkungen)							
Ziffer	en für Fahrzeugpapiere (Ziffer 33, Bemerkungen) Bemerkungen							
Ziffer	Bemerkungen							
Ziffer								
Ziffer	Bemerkungen							
Ziffer	Bemerkungen							

Gutachten zur Erteilung einer ABE nach § 22 StVZO

Anlage 6 Prüfberichtsnr.: 55 0000 97

1.Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad Typ: **75612**

Hersteller: ATS Leichtmetallräder GmbH



Seite 1 von 3

Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung: 75612.38.09

Radgröße nach Norm: 7,5 J x 16 H2

Einpreßtiefe [mm]: 38

zulässige Radlast in kg: 690

zulässiger Abrollumfang [mm]: 1995

Lochzahl / Lochkreis-Ø [mm]: 5/110

Mittenloch-Ø des Rades [mm]: 72,6

Mittenzentrierring: ADY2

Kennzeichnung Zentrierring (Außen- und Innen-Ø [mm]): 72,6 / 65,1

Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierring [mm]: 65,1

Oberflächenbehandlung: Lackbeschichtung, ww. reflektroniert (Chrom-Effekt)

Zentrierart: Mittenzentrierung

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller: - Adam Opel AG Rüsselsheim

Radbefestigungsteile: 5 Kegelbundschrauben

Gewinde M 12 x 1,5 Schaftlänge 30 mm

(VS-Set 2250)

Anzugsmoment in Nm: 100

Spurverbreiterung: kleiner 2 %

Gutachten zur Erteilung einer ABE nach § 22 StVZO

Anlage 6 Prüfberichtsnr.: 55 0000 97

1.Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad Typ: **75612**

Hersteller: ATS Leichtmetallräder GmbH



Verwendungsbereich:

Тур	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
Omega-B	85-155	Omega	G 684	205/55R16 225/50R16 225/55R16	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A22, V5,Y12
Omega-B- Caravan	85-155	Omega Caravan	G 685	205/55R16 205/55R16-89 (F3) 205/55ZR16 (R71) 225/50R16 225/55R16	

Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
 - Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammergewichte angebracht werden.



Seite 2 von 3

Gutachten zur Erteilung einer ABE nach § 22 StVZO

Anlage 6 Prüfberichtsnr.: 55 0000 97

1.Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad Typ: **75612**

Hersteller: ATS Leichtmetallräder GmbH



Seite 3 von 3

Auflagen und Hinweise:

- A18. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte in der dafür vorgesehenen Ringnut angebracht werden.
- A22. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS 11,5 zulässig.
- F3. Diese Rad-/Reifenkombination ist nur an der Vorderachse zulässig.
- R71. Für die Verwendbarkeit dieser Reifengröße in Verbindung mit der im Gutachten genannten Radgröße ist in Bezug auf die Montierbarkeit, Tragfähigkeit, Sturzwinkel und Höchstgeschwindigkeit des jeweiligen Fahrzeugs eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen.
- V5. Folgende Rad/Reifenkombination ist auch zulässig: Vorderachse: 205/55R16 Hinterachse: 225/50R16. Nicht zulässig für Fahrzeuge mit Allradantrieb.
- Y12. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADY 2) Innendurchmesser: 65,1 mm

Die Anlage 6 mit den Blättern 1 - 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ 75612 (ab Herstellungsdatum 10/97) des Herstellers ATS Leichtmetallräder GmbH.

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 43988 nach § 22 StVZO

Prüfberichtsnr.: 55-2044 97

Anlage Hinweisblatt

Prüfgegenstand:

PKW-Sonderrad

Hersteller:

Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: 70550



Seite 1 von 1

Für alle im Gutachten genannten Bereifungen ist folgendes zu beachten:

Die Prüfungen wurden mit Bereifungen durchgeführt, die in den Abmessungen den W.d.K.-Richtlinien entsprechen.

Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung VR (alte Bezeichnung) dürfen nach DIN 7803 sowie nach der W.d.K.–128, Blatt 1, bei Geschwindigkeiten über 210 km/h – 220 km/h nur bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Für Geschwindigkeiten über 220 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen. Der Sturzwinkel ist zu beachten.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ist eine Toleranz von 9 km/h zu addieren.

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210 km/h bis zu 100 % und bei 240 km/h bis zu 91 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit muß eine Toleranz von 9 km/h addiert werden.

